

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig

(Gewässerunterhaltungsverordnung – GUVVO)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 aufgrund des § 79 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 64) und §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an eine nachhaltige, umweltverträgliche und abflusssichernde Gewässerunterhaltung und bietet so einen Rahmen für eine ökologische Gewässerunterhaltung und -entwicklung durch die Unterhaltungspflichtigen. Diese erhalten die Möglichkeit, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten langfristig zu planen und rechtssicher umzusetzen.

§ 1

Geltungsbereich, Definitionen

(1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Braunschweig. Die Gewässer II. Ordnung sind die Gewässer, die in der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung vom 10.05.1961 in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind.

(2) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn der sich unter dem Regime des Gewässers gebildete und längere Zeit bestehende Zustand den ungehinderten und gefahrlosen Abfluss des Wassers gewährleistet. Maßgeblich ist der Abfluss, bei dem die dem Gewässer nach den natürlichen Bodenverhältnissen gewöhnlich zufließende Wassermenge gerade noch nicht ausufert (bordvoller Abfluss).

§ 2

Grundsätze der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltungsarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und möglichst in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

(2) Neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind die Gewässer hinsichtlich ihres guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3

Anforderungen an die Unterhaltung

(1) Die Sohle, Böschungen und Bermen dürfen nur dann gemäht werden, wenn es zur Wahrung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder zur Verwirklichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten

chemischen Zustands erforderlich ist. Diesem Ziel dient eine Mahd, die grundsätzlich nur einseitig auf alternierenden Trassen erfolgt.

(2) Bei Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sind für die in dem zu unterhaltenden Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten schonende Geräte (z. B. Balkenmäher, Mähkorb mit Abstandshalter) zu verwenden, so dass die Pflanzen erst ab einer Höhe von ca. 10 cm über dem Boden bzw. der Sohle abgeschnitten werden.

(3) Bei Gewässern mit Vorkommen von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen vor Beginn der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme einzuholen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen können auch vorab für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden, wenn der Unterhaltungspflichtige für die entsprechenden Gewässer einen Unterhaltungsrahmenplan aufstellt, der den Anforderungen der Anlage 1 entspricht.

(4) Mähgut (z. B. Kraut und Gras) ist aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entnehmen und darf oberhalb der Gewässerböschung abgelegt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass eine Hochwassergefährdung gegeben ist, die dazu führt, dass das Mähgut weggeschwemmt wird und so wieder in das Gewässer gelangt. Ist dies nicht möglich, ist das Mähgut umgehend abzufahren. Eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes oberhalb der Gewässerböschung ist nur in nicht hochwassergefährdeten Bereichen oder dann gestattet, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht mit einem Hochwasser zu rechnen ist und das abgelagerte Mähgut in diesem mit hinreichender Sicherheit absehbar hochwasserfreien Zeitfenster soweit verrottet, dass keine Gefahr des Abschwemmens besteht.

(5) Sohlverkrautungen dürfen nur beseitigt werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss behindern und sollen dann abschnittsweise entfernt werden. Wo es hydraulisch möglich ist, ist lediglich eine Stromstrichmahd durchzuführen. Eine Räumung der Sohle darf nur unter Belassung eines Ufersaumes auf in Fließrichtung längs verlaufenden, alternierenden Trassen und maximal bis zur natürlichen Sohltiefe unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange erfolgen.

(6) Anlandungen und Totholz dienen der Gewässerentwicklung und sind nur abzutragen bzw. zu entfernen, soweit sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gefährden.

(7) Bäume und Sträucher dürfen so weit zurückgeschnitten werden, dass sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Funktionsfähigkeit von Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer nicht behindern. Standortgerechte Bäume und Sträucher, die auf der Böschung eines Gewässers oder in einem Gewässer stehen, dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Hingegen dürfen abgängige Bäume und Sträucher, die in das Gewässer zu fallen drohen, von dem Unterhaltungspflichtigen in eigener Verantwortung beseitigt werden. Die naturschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Bauliche Anlagen

(1) Einfriedungen von Grundstücken sind so herzustellen bzw. zu unterhalten, dass die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.

(2) Einlauf-, Auslauf- und Dükerbauwerke von Leitungen und dergleichen sind so anzulegen, dass diese den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von Maschinen) sowie die eigendynamische Entwicklung des Gewässers nicht beeinträchtigen.

§ 5

Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

(1) Das Anlegen und das Betreiben offener Tränkstellen im und am Gewässer sind untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken einschließlich der zum Gewässer führenden Leitungen sind so anzulegen, dass die Böschungen nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Vorgenannte Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung durch Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgeschlossen ist. Innerhalb eines mindestens 1 m breiten Streifens ab der Böschungsoberkante darf keine viehkehrende Einzäunung errichtet werden.

(2) Acker- und Gartengrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschungen der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Keinesfalls dürfen die Böschungen beschädigt oder die Wurzelbildung an den Böschungen durch den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden.

(3) Die Anlieger – und bei weniger als 5 m tiefen Grundstücken auch die Hinterlieger – können verpflichtet werden, abgelagerte Stoffe und Gegenstände zu beseitigen, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.

(4) Für Unterhaltungsgeräte ist bei auf das Gewässer zulaufenden Querzäunen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m (beginnend 1 m ab der oberen Böschungskante) durch die Anlieger bzw. Hinterlieger zu gewährleisten. Verschlossene Gatter müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet sein. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn nicht von der gegenüberliegenden Gewässerseite mit einem vertretbaren Aufwand unterhalten werden kann.

(5) Das Anlegen von Gewässerdurchquerungen – z. B. Furten – bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

§ 6

Ausnahmen und Unterhaltungsplan

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Gewässerunterhaltung, die gewässerökologischen Belange und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn von einem Unterhaltungspflichtigen ein Unterhaltungsplan aufgestellt wird, können Ausnahmen auch pauschal zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet der Stadt Braunschweig vom 13.12.1977 außer Kraft.

Braunschweig, den 02. Mai 2017

i. V.



Leuer
(Stadtbaurat)

Anlage 1 – Unterhaltungsrahmenplan (Muster)